

Caritasverband für die Diözese Mainz e.V.
- Justitiariat und Sozialrecht -

Postfach 12 04, 55002 Mainz
Bahnstr.32, 55128 Mainz
Telefon-Zentrale (06131) 2826-0
Telefon-Durchwahl (06131) 2826-234
Telefax-Durchwahl (06131) 2826-206
www.caritas-bistum-mainz.de



Sozialrechtsbrief Nr.1/2018

Überblick zu
Änderungen des kirchlichen Datenschutzrechtes
durch die
europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

verantwortlich:

Heinrich Griep

Justitiar des Caritasverbandes für die Diözese Mainz e.V.

Stand: Februar 2018

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	2
Allgemeine grundsätzliche Änderungen	3
Rechte der betroffenen Personen	4
Organisatorische Anforderungen an die Einrichtungen	5
Erweiterung der Sanktionen	6
Internetseiten	8
Literaturhinweise	8

Vorbemerkung

Mit dem Inkrafttreten der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) am 25.5.2018 gilt erstmals für die Europäische Union ein einheitliches Datenschutzrecht. Art. 91 DS-GVO gibt den Religionsgesellschaften die Möglichkeit für ihre Einrichtungen eigene Regelungen zu erstellen, die aber mit der Grundverordnung in Einklang zu bringen sind. Aus diesem Grunde hat der Verband der Diözesen Deutschland in seiner Herbstversammlung am 20.11.2017 eine neue Regelung zum kirchlichen Datenschutz der Katholischen Kirche beschlossen. Das neue Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) wird die bisher geltende Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) ablösen. Verbindliches Recht für alle kirchliche Einrichtungen wird das KDG durch Erlass des jeweiligen Bistums. Es soll am 24. Mai 2018 in Kraft treten.

Wie bisher kommt neben dem kirchlichen Datenschutzrecht überall dort auch das bereichsspezifische staatliche Datenschutzrecht zur Geltung, wo Klientendaten z.B. zwecks Abrechnung erbrachter Sozialleistungen an staatliche Stellen übermittelt werden (z.B. §§ 104 – 108 SGB XI für Pflegeeinrichtungen, § 301 SGB V für Krankenhäuser, §§ 61 – 68 für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, § 61 SGB II bei SGB II-Leistungserbringern).

Die (Erz-) Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier haben erstmals durch Vertrag mit Wirkung zum 1.1.2018 eine gemeinsame Datenschutzstelle mit Sitz in Frankfurt (Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt, Telefon 069/8008718-0) errichtet und Frau Ursula Becker-Rathmair zur gemeinsamen Datenschutzbeauftragten für die vorgenannten Bistümer berufen.

Allgemeine grundsätzliche Änderungen

Stichworte	KDO gilt bis 24.5.2018	KDG gilt ab 25.5.2018
Rechtsvereinheitlichung	In der EU gelten unterschiedliche Datenschutzbestimmungen, die KDO orientiert sich am BDSG	Vereinheitlichung des Datenschutzrechtes im Bereich der EU durch Anpassung des BDSG einschließlich KDG
Begriff der personenbezogenen Daten	KDO für Fotos nicht relevant	Die Definition der personenbezogenen Daten nach dem KDG erfasst nach Auffassung einiger Datenschutz-Experten auch Fotos, sodass die datenschutzrechtlichen Einwilligungsanforderungen nach deren Auffassung auch für Fotos gelten sollen.
Biometrische und genetische Daten	Keine Regelung	§ 4 Nr.15 u.16 KDG enthält erstmals eine Legaldefinition der Begriffe „biometrische“ und „genetische“ Daten.
Profiling	Keine Regelung	<ul style="list-style-type: none"> • § 4 Nr.5 KDG enthält erstmals eine Legaldefinition zum Verarbeitungsverfahren „Profiling“ • § 24 Abs.1 KDG statuiert das Recht der betroffenen Person, nicht einer allein aufgrund automatisierter Verfahren, einschließlich Profiling beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden.
Allgemeine Beweislastregelung	Wenn die betroffene Person z.B. Schadensersatzforderungen wegen Datenschutzverletzungen erhebt, muss diese die Voraussetzungen nachweisen.	Die Einrichtung ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verantwortlich und muss dies nachweisen können (§ 7 Abs.2 KDG) = Beweislastumkehr zu Lasten der Einrichtung
Arbeitnehmer-Datenschutz	Keine Regelung in der KDO, sodass die entsprechenden Regelungen des BDSG anzuwenden waren	<ul style="list-style-type: none"> • § 53 KDG regelt erstmals den Schutz der personenbezogenen Daten von Beschäftigten • § 53 Abs.2 KDG regelt die Datenverarbeitung im Fall von Straftaten
Datenverarbeitung durch die Medien	Keine Regelung	<ul style="list-style-type: none"> • § 55 KDG regelt erstmals die Datenverarbeitung durch die Medien und den Umgang mit Gegendarstellungen sowie die Verletzung von Persönlichkeitsrechten

Rechte der betroffenen Personen

Stichworte	KDO gilt bis 24.5.2018	KDG gilt ab 25.5.2018
Verstärkung der Rechte der betroffenen Personen	Recht der betroffenen Personen auf <ul style="list-style-type: none"> • Auskunft • Löschung • Widerspruch gegen die Verarbeitung (§ 13 KDO) 	Neu hinzugekommen sind <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Einschränkung der Verarbeitung - Recht auf Vergessen (§ 20 KDG) • Mitteilungspflichten bei Löschung (§ 21 KDG) • Recht auf Datenübertragbarkeit (§ 22 KDG) • Erweiterung des Widerspruchsrechts (§ 23 KDG) • Zurückweisung automatisierter Entscheidungen (§ 24 KDG)
Einwilligung minderjähriger Personen	bei entsprechender Einsichtsfähigkeit idR ab 13 Jahren (§ 3 KDO)	generell erst ab 16 Jahre (§ 8 Abs.8 KDG)
Anforderungen an die Einwilligung der betroffenen Person	Einwilligung erfordert Kenntnis des Zwecks (§ 3 Abs.2 KDO)	<ul style="list-style-type: none"> • Das KDG stellt höhere formale und inhaltliche Anforderungen an die Einwilligungsdokumente (§ 8 Abs.1 KDG) • Die Einrichtung muss die Einwilligung der betroffenen Person nachweisen können (§ 8 Abs.5 KDG)
besondere Kategorie personenbezogener Daten	§ 2 Abs.10 KDO enthält die Legaldefinition „besondere Arten personenbezogener Daten“ ¹ und stellt deren Verarbeitung nach § 3 Abs.4 KDO unter Einwilligungsvorbehalt.	<ul style="list-style-type: none"> • § 4 Nr.2 KDG enthält die Legaldefinition der „besonderen Kategorien personenbezogener Daten“² • § 11 Abs.1 KDG enthält das generelle Verbot diese Daten zu verarbeiten, es sei denn es liegen Ausnahmetatbestände nach § 11 Abs.2 u.3 KDG vor
Informationspflichten der Einrichtung	Benachrichtigungspflicht, wenn Daten ohne Kenntnis der betroffenen Person erhoben werden (§ 13a KDO)	<ul style="list-style-type: none"> • Informationspflichten für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person (§ 14 KDG) • Informationspflichten bei unmittelbarer Datenerhebung (§ 15 KDG) • Informationspflichten bei mittelbarer Datenerhebung (§ 16 KDG)

¹ Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben“ (§ 2 Abs.10 KDO)

² Die personenbezogenen Daten betreffen rassische, ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, geometrische oder biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten, Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung (§ 4 KDG)

Organisatorische Anforderungen an die Einrichtungen

Stichworte	KDO gilt bis 24.5.2018	KDG gilt ab 25.5.2018
Datenschutz-Folgenabschätzung	Keine Regelung	Folgenabschätzung bei Datenverarbeitung mit hohem Risiko (§
Auftragsverarbeiter	§ 8 KDO regelt die Anforderungen an Auftragsverarbeiter im Fall der Datenverarbeitung durch die von Einrichtungen beauftragten Auftragsverarbeiter	<ul style="list-style-type: none"> • § 29 KDG enthält weitergehende inhaltliche Vorgaben für den mit dem Auftragsverarbeiter abzuschließenden Vertrag • Der Auftragsverarbeiter darf die personenbezogenen Daten nur innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums und unter zusätzlichen Bedingungen auch außerhalb verarbeiten (§ 29 Abs.11 KDG), soweit nicht bestimmte Ausnahmen vorliegen.
Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • § 3a KDO regelt die Pflicht der Einrichtungen, Verfahren automatisierter Verarbeitung dem Diözesandatenschutzbeauftragten zu melden. • Die Meldepflicht entfällt, wenn ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt worden ist (§ 3a Abs.3 KDO) • Die Einrichtung hat nach § 3a Abs.4 KDO ein Verzeichnis der Verfahren automatisierter Verarbeitung vorzuhalten. 	<ul style="list-style-type: none"> • § 31 Abs.1 – 3 KDG regelt weitergehende inhaltliche Anforderungen an das Verzeichnis • Das Verzeichnis ist dem betrieblichen Datenschutzbeauftragten und der Datenschutzaufsicht auf Anfrage zur Verfügung zu stellen (§ 31 Abs.4 KDG)
Selbstanzeigespflicht	keine Regelung	<ul style="list-style-type: none"> • § 33 KDG regelt eine umfassende Meldepflicht in Fällen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten • § 34 KDG regelt die Benachrichtigung der betroffenen Person

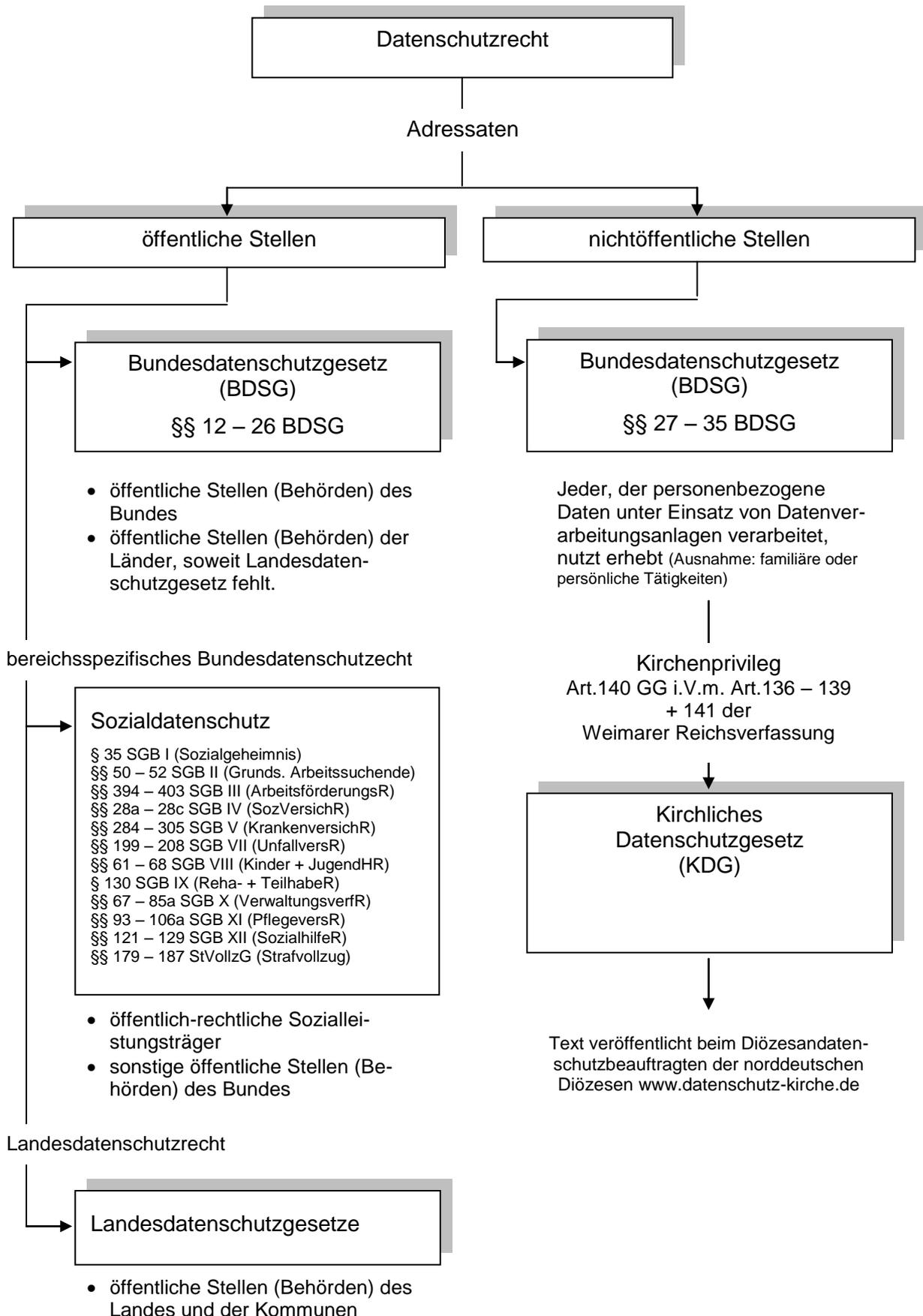
Externe und interne Datenschutzaufsicht

Betrieblicher Datenschutzbeauftragter (interne Datenschutzaufsicht)	keine Pflicht, einen betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen (§ 18a KDO)	Es besteht die Pflicht einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wenn <ul style="list-style-type: none"> • mehr als 10 Personen mit Datenverarbeitung beschäftigt sind • Kerntätigkeit der Einrichtung Verarbeitungsvorgänge sind • die Kerntätigkeit der Einrichtung die Datenverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten³ betrifft (§ 36 KDG)
	Aufgaben sind die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung und Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung (§ 18b KDO)	Die Aufgaben sind um Melde- und Beratungspflichten sowie die Beratung bei der Folgenabschätzung erweitert worden (§ 38 KDG)
Datenschutzaufsicht (externe Datenschutzaufsicht)	Für jedes Bistum wird ein Diözesandatenschutzbeauftragter bestellt (§ 16 KDO)	Für jedes Bistum wird ein Diözesandatenschutzbeauftragter bestellt (§ 42 KDG) Rechtsstellung und Aufgaben sind in § 43 und § 44 KDG erweitert worden. In § 47 KDG sind die Möglichkeiten der Beanstandung erweitert worden.

Erweiterung der Sanktionen

Stichworte	KDO gilt bis 24.5.2018	KDG gilt ab 25.5.2018
Bußgelder	Der Diözesandatenschutzbeauftragter konnte neben Beanstandungen keine Bußgelder verhängen (§ 18 KDO)	Die kirchliche Datenschutzaufsicht kann neben Beanstandungen auch Bußgelder (bis max.500.000 €) verhängen (§ 51 KDG)
Rechtsweg	keine Regelung	Gegen Maßnahmen der Datenschutzaufsicht besteht erstmals die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs beim kirchlichen Gericht in Datenschutzangelegenheiten (§ 49 KDG)

Überblick zum Datenschutzrecht



Internetseiten

1. Kirchliche Datenschutzbeauftragte

Die Datenschutzbeauftragte für die (Erz-) Diözesen Freiburg, Fulda, Limburg, Mainz, Rottenburg-Stuttgart, Speyer und Trier		
Der Diözesandatenschutzbeauftragte der (Erz-) Bistümer Hamburg, Hildesheim, Osnabrück und des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O.	www.datenschutz-kirche.de	Auf diesen Internet-Seiten sind wichtige Praxis- und Arbeitshilfen zum kirchlichen Datenschutz veröffentlicht
Der Diözesandatenschutzbeauftragte für die Erzdiözesen Köln und Paderborn sowie die Diözesen Aachen, Essen und Münster (nordrhein-westfälischer Teil)	www.katholisches-datenschutzzentrum	

2. Staatliche Datenschutzbeauftragte

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	www.bfdi.bund.de
Der Hessische Datenschutzbeauftragte	www.datenschutz.hessen.de
Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Rheinland-Pfalz	www.datenschutz.rlp.de
Der Datenschutzbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein	www.datenschutzzentrum.de

3. Sonstige Stellen

Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik	www.bsi.de
Bundesverband der Verbraucherzentralen	www.vzbv.de

Literaturhinweise

Bieresborn, D., Sozialdatenschutz nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung – Betroffenenseite, Aufsichtsbehörden und Datenschutzbeauftragte, neue Zuständigkeiten für die Sozialgerichtsbarkeit, NZS 2018, 10

Bieresborn, D. Sozialdatenschutz nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzgrundverordnung – Anpassungen des nationalen Sozialdatenschutzes an das europäische Recht, NZS 2017, 887

Bieresborn, D., Sozialdatenschutz nach Inkrafttreten der EU-Datenschutzverordnung – Verarbeiten von Sozialdaten, Reichweite von Einwilligungen, grenzüberschreitende Datenübermittlung und Auftragsverarbeitung, NZS 2017, 926

Brink, S., Die EU-Datenschutz-Grundverordnung und der Beschäftigtendatenschutz, NZA 2016, 665

Papier, H.-J., Rechtsstaatlichkeit und Grundrechtsschutz in der digitalen Gesellschaft, NJW 2017, 3025